

A 12 K 8279/16



VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

Im Namen des Volkes Teilurteil

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]
- 3. [REDACTED]
- 4. [REDACTED]

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:
 Rechtsanwälte Vogt & Kollegen,
 Lise-Meitner-Straße 11, 74321 Bietigheim-Bissingen, Az: 16/9507SC-no
 - zu 1, 2, 3, 4 -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
 vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
 vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
 Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A., Az: 6231206-423

- 2 -

- Beklagte -

wegen Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, subsidiärer Schutz, Feststellung von Abschiebungsverboten sowie Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 12. Kammer - durch die Richterin Dr. Hettche als Berichterstatterin auf die mündliche Verhandlung

vom 2. Juli 2018 am 12. Juli 2018

für R e c h t erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird verpflichtet, dem Kläger zu 1. die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Der Bescheid vom 11.11.2016 wird in Bezug auf den Kläger zu 1. aufgehoben, soweit er dem entgegensteht.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Tatbestand

Der am [REDACTED].1987 in Kunduz, Afghanistan geborene Kläger zu 1. und die am [REDACTED].1989 in Kunduz, Afghanistan geborene Klägerin zu 2. sind afghanische Staatsangehörige tadschikischer Volkszugehörigkeit und Sunniten. Die Klägerin zu 2. ist die Ehefrau des Klägers zu 1. Der am [REDACTED].2009 in Kunduz, Afghanistan geborene Kläger zu 3. und der am [REDACTED].2011 in Kunduz, Afghanistan geborene Kläger zu 4. sind die Kinder der Kläger zu 1. und 2. und afghanische Staatsangehörige. Sie reisten, nach ihren Angaben aus Österreich kommend, am 30.09.2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten dort am 13.06.2016 einen Asylantrag.

Bei ihren Anhörungen beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 28.10.2016 bzw. am 07.11.2016 trugen die Kläger zu 1. und zu 2. zur Begründung vor, dass der Bruder des Klägers zu 1. diesen an einem Abend im Juli 2015 mit dem Motorrad aus der Stadt abgeholt habe. In der darauffolgenden Nacht hätten die Taliban den Bruder des Klägers zu 1. nachts aus dem gemeinsamen Haus abgeholt und festgenommen. Durch Verhandlungen hätte der Dorfvorsteher erreicht, dass der Kläger zu 1. und sein Vater den Bruder gegen Geldzahlung hätten sehen dürfen. Um den Bruder völlig

- 3 -

freizukaufen, hätten sie nicht das Geld gehabt. Beim Treffen mit den Taliban sei der Kläger zu 1. dann sehr wütend darüber geworden, wie sein Bruder zugerichtet war. Die Taliban hätten ihm wegen seiner Frechheit eine regierungsnahe Einstellung unterstellt und letztlich ihn anstelle seines Bruder bei sich behalten wollten. Der ebenfalls anwesende Vater des Klägers zu 1. habe die Taliban dann überreden können, beide Söhne bis zum Ende des Ramadan freizulassen. Der Kläger zu 1. habe aber versprechen müssen, danach in den Dschihad zu ziehen, wofür der Dorfvorsteher gebürgt habe. Nachdem es seinem Bruder nach einigen Tagen wieder besser gegangen sei, habe der Kläger zu 1. gemeinsam mit seinem Vater und seinem Bruder entschlossen, dass es besser sei, zu fliehen. Sie hätten befürchtet, dass letztlich sowohl der Bruder und der Kläger zu 1. von den Taliban eingezogen werden und sterben würden und dass der Vater dann die übrige Familie nicht mehr versorgen könne. An die Polizei oder die Regierung hätten sie sich nicht wenden können, da man sich auf diese nicht verlassen könne. Der Kläger zu 1. hat angegeben, er befürchte, dass er und seine Familie bei der Rückkehr nach Afghanistan getötet werden würden. Die Klägerin zu 2. hat vorgetragen, dass sie in Afghanistan keine Chance hätten zu überleben.

Mit Bescheid vom 11.11.2016, zugestellt am 16.11.2016, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag sowie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und des subsidiären Schutzstatus ab. Es wurde festgestellt, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt. Zur Begründung wurde vorgetragen, dass die Schilderung der Kläger unrealistisch erscheine und auf eine fiktive Erzählung schließen lasse. Daher sei der Nachweis für die nach § 3 AsylG nötige objektive Gefährdungslage nicht erbracht. Selbst bei Wahrunterstellung sei keine ausreichende Verfolgungshandlung dargelegt worden, da die Einziehung des Klägers in den Dschihad noch nicht ausreichend konkret gewesen wäre. Die gegenüber § 3 AsylG engeren Voraussetzungen für die Anerkennung als Asylberechtigte lägen ohnehin nicht vor. Weiterhin sei wegen des nicht glaubhaften Vortrags der Kläger nicht nachgewiesen, dass diesen im Herkunftsland ein ernsthafter Schaden drohe. Selbst wenn der Kläger zu 1. zum Dschihad eingezogen werden sollte, sei nicht klar, in welcher Form dies hätte erfolgen sollen. Für die Kläger zu 2., 3., und 4. wäre damit das Drohen eines ernsthaften Schadens ohnehin nicht nachgewiesen. Ein Abschie-

- 4 -

bungsverbot nach § 60 Abs. 5 AufenthG wurde wegen der Minderjährigkeit der Kläger zu 3. und 4. bejaht.

Hiergegen haben die Kläger am 29.11.2016 Klage beim Verwaltungsgericht Stuttgart erhoben. Zur Begründung führen sie an, dass ihre Schilderung glaubhaft gewesen sei. Dabei stellen sie klar, dass der Bruder des Klägers mit dem Motorrad einen Regierungsbeamten mit in die Stadt genommen habe, weshalb die Taliban auf ihn aufmerksam geworden seien. Ergebnis der Verhandlung mit den Taliban sei gewesen, dass sowohl der Bruder des Klägers zu 1. als auch der Kläger zu 1. selbst in den Dschihad hätte ziehen sollen. Eine politische Verfolgung lasse sich schon dadurch begründen, dass dem Kläger zu 1. wie seinem Bruder von den Taliban wegen seiner vermeintlichen Nähe zur Regierung eine bestimmte politische Einstellung zugeschrieben worden sei. Außerdem habe der Kläger zu 1. durch seine Flucht eine Gegnerschaft zu den Taliban dokumentiert. Als Verfolgungshandlung reiche schon die Bedrohung durch die Taliban aus, wobei mit der baldigen Einziehung zum Dschihad auch zu rechnen gewesen wäre und der Kläger zu 1. sich dieser nicht hätte entziehen können. Im Dschihad sei der Kläger zu 1. voraussichtlich zu grausamen und menschenverachtenden Handlungen gezwungen worden. Gegen die Verfolgung durch die Taliban sei in Afghanistan kein wirksamer Schutz zu erreichen. Eine inländische Fluchialternative stehe den Klägern nicht zur Verfügung, da die Taliban landesweit über ein verzweigtes Netzwerk an Informationen verfügen würden.

Die Kläger beantragen zuletzt - nach Zurücknahme der Klage im Übrigen -,
die Beklagte zu verpflichten,
ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,
hilfsweise, ihnen subsidiären Schutz zuzuerkennen,
hilfsweise, festzustellen, dass auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7
AufenthG vorliegt
und den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom
11.11.2016 aufzuheben, soweit er dem entgegen steht.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

- 5 -

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

In der mündlichen Verhandlung haben die Kläger ergänzend vorgetragen, dass der Bruder des Klägers zu 1. ihn im Monat Ramaddan, in dem es abends schwierig gewesen sei, aus der Stadt Imam Saheb nach Hause zu kommen, öfter mit dem Motorrad zur Arbeit in die Stadt gefahren oder ihn dort abgeholt habe. An einem Tag habe der Bruder auf dem Hinweg einen ihm unbekanntem älteren Herren mit in die Stadt genommen. Dies sei so üblich in der Gegend. In der darauffolgenden Nacht seien um 1 oder 2 Uhr nachts Personen in ihre Wohnung eingedrungen. Die Kläger hätten geschlafen und seien nur davon aufgewacht, dass der Vater des Klägers zu 1. gerufen hätte. Es seien sechs bis sieben Personen anwesend gewesen, die ihre Gesichter verdeckt gehabt und bis auf eine Person, die Dari oder Farsi konnte, nur Paschto gesprochen hätten. Sie hätten den Bruder des Klägers zu 1. beschuldigt, für die Regierung zu arbeiten, da er den älteren Herren in die Stadt mitgenommen habe, der ein Mitarbeiter der Regierung sei. Vier Personen hätten daraufhin den Bruder mitgenommen, zwei wären bei den Klägern und dem Rest der Familie geblieben, um sie zu bewachen. Sie hätten ihnen gesagt, sie sollten ruhig bleiben, sonst würden sie sie töten. Nach 15 Minuten seien die Bewacher nach draußen gegangen, nach etwa einer Stunde habe der Vater des Klägers zu 1. entdeckt, dass niemand mehr Wache stand.

Die weitere, sehr detaillierte Schilderung des Geschehens durch den Kläger zu 1. entsprach den Angaben in der Anhörung beim Bundesamt. Der Kläger zu 1. gab an, beim Treffen mit den Taliban und seinem Bruder niemanden wiedererkannt zu haben. Er führte aus, dass im Gebiet, in dem er gelebt habe, tagsüber die Milizen der Regierung präsent seien, nachts allerdings die Taliban herrschten. Es sei üblich, dass die Taliban einen Sohn von mehreren rekrutieren würden, meist unter dem Druck der Angabe, dass die Familie für die Regierung arbeite. Die Taliban seien Gewalttäter - hätte er sich ihnen angeschlossen, hätten sie ihm möglicherweise befohlen, einen jungen Mann zu erschießen oder ihn bei Verweigerung dessen selbst erschossen. Es wäre ihm auch nicht möglich gewesen, der Rekrutierung zu entgehen, da die Taliban ihn sonst getötet hätten und möglicherweise auch seiner Familie etwas passiert wäre. Er wisse auch nicht, was nach ihrer Flucht mit dem Dorfvorsteher geschehen sei. Die Polizei interessierten Vorfälle wie der beschriebene nicht, da sie

- 6 -

nichts tun könne, da ohnehin jeden Tag Tausende ums Leben kämen. Er habe nie darüber nachgedacht, in eine andere Gegend zu gehen, da die Taliban überall Leute hätten. In Afghanistan habe er keine Verwandten mehr, nur noch im Iran. Die Klägerin zu 2. ist der Ansicht, ihr Ehemann wäre nicht zurückgekehrt, wenn er sich den Taliban angeschlossen hätte. Bei einer Weigerung hätten sie ihn womöglich mit Gewalt mitgenommen. Hätte ihr Ehemann Schwierigkeiten gehabt, hätte dies auch für sie Schwierigkeiten bedeutet.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie auf die dem Gericht vorliegende Akte des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge verwiesen. Das Gericht hat auch die Gerichtsakte des von den Eltern des Klägers zu 1. am Verwaltungsgericht Stuttgart geführten Verfahrens (A 12 K 8280/16) sowie die dazugehörige Akte des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge beigezogen.

Entscheidungsgründe

I. Das Gericht hat trotz Ausbleibens von Beteiligten über die Sache verhandeln und entscheiden können, da sie ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind (§ 102 Abs. 2 VwGO). Im Einverständnis der Beteiligten kann die Berichterstatterin anstelle der Kammer entscheiden (§ 87 a VwGO).

Das Gericht entscheidet durch Teilurteil gemäß § 110 VwGO, da der Rechtsstreit bezüglich der Kläger zu 2. bis 4. nicht spruchreif ist. Für diese kommt ein internationaler Schutz für Familienangehörige gemäß § 26 AsylG in Betracht. Hierfür ist jedoch Voraussetzung, dass dem Stammberechtigten - im vorliegenden Fall dem Kläger zu 1. - unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.

II. Die zulässige Klage des Klägers zu 1. ist begründet.

Der angegriffene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 11.11.2016 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger zu 1. in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 S. 1 VwGO). Der Kläger zu 1. hat im gemäß § 77 Abs. 1 S. 1 Hs. 1 AsylG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG.

1. a) Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist dann Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28.07.1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischer Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat ausgehen (§ 3c Nr. 1 AsylG), sondern auch von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c Nr. 2 AsylG) oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in § 3c Nr. 1 und 2 AsylG genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3 c Nr. 3 AsylG). Allerdings wird dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3e Abs. 1 AsylG).

b) Dabei gelten als Verfolgungshandlungen gem. § 3a AsylG solche Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl. 1952 II S. 685, 953) - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) - keine Abweichung zulässig ist, wozu insbesondere das in Art. 3 EMRK verankerte Verbot der Folter oder unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung zählt. Zwischen den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 3b AsylG genannten Verfolgungsgründen und den in § 3a Abs. 1 und 2 AsylG als Verfolgung eingestuftten Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen muss gemäß § 3a Abs. 3 AsylG eine Verknüpfung bestehen.

- 8 -

Unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist gemäß § 3 b Abs. 1 Nr. 5 AsylG insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3 c AsylG genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er aufgrund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist. Es kommt auch nicht darauf an, ob er diese Merkmale tatsächlich aufweist. Vielmehr reicht es aus, wenn ihm diese von seinem Verfolger zugeschrieben werden, § 3 b Abs. 2 AsylG.

c) Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG begründet ist, gilt auch bei einer erlittenen Vorverfolgung der einheitliche Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit (vgl. BVerwG, Urteil v. 01.08.2011 - 10 C 25.10 - InfAuslR 2011, 408). Eine bereits erlittene Vorverfolgung ist allerdings ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Ausländer erneut von solcher Verfolgung bedroht ist, Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2004/83/EG (Qualifikationsrichtlinie). Die bereits erlittene Verfolgung gleichzustellende unmittelbar drohende Verfolgung setzt eine Gefährdung voraus, die sich schon so weit verdichtet hat, dass der Betroffene für seine Person ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Verfolgungseintritt aktuell rechnen muss (vgl. BVerwG, Urteil v. 24.11.2009 - 10 C 24.08 - BVerwGE 135, 252).

Aus den in Art. 4 Qualifikationsrichtlinie geregelten Mitwirkungs- und Darlegungspflichten des Antragstellers folgt, dass es auch unter Berücksichtigung der Vorgaben dieser Richtlinie Sache des Ausländers ist, die Gründe für seine Flucht vor politischer Verfolgung schlüssig vorzutragen. Es ist daran festzuhalten, dass er dazu unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt zu schildern hat, aus dem sich bei Wahrunterstellung ergibt, dass bei verständiger Würdigung politische Verfolgung droht. Hierzu gehört, dass der Ausländer zu den in seine Sphäre fallenden Ereignissen, insbesondere zu seinen persönlichen Erlebnissen, eine Schilderung gibt, die geeignet ist, den behaupteten Anspruch lückenlos zu tragen. Bei der Bewertung der Stimmigkeit des Sachverhalts müssen u.a. Persönlichkeitsstruktur, Wissensstand und Herkunft des Ausländers berücksichtigt werden. An der Glaubhaftmachung von Verfolgungsgründen fehlt es in der Regel, wenn der Asylsu-

chende im Laufe des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe unglaubhaft erscheinen, sowie auch dann, wenn er sein Asylvorbringen im Lauf des Asylverfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Asylbegehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (BVerfG, Beschluss v. 29.11.1990 - 2 BvR 1095/90 - InfAuslR 1991, 94; BVerwG, Urteil v. 30.10.1990 - 9 C 72.89 - Buchholz 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 135; Beschluss v. 21.07.1989 - 9 B 239.89 - InfAuslR 1989, 349).

2. Ausgehend von diesen Maßstäben hat der Kläger zu 1. einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Aufgrund des glaubhaften Vortrags des Klägers zu 1. und auch der Klägerin zu 2. in der mündlichen Verhandlung steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger zu 1. im Zeitpunkt seiner Flucht durch die bevorstehende Zwangsrekrutierung unmittelbar von einer menschenrechtswidrigen Behandlung durch die Taliban bedroht war, weshalb ihm die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 Qualifikationsrichtlinie zugutekommt, dass er im Falle seiner Rückkehr nach Afghanistan erneut dieser Gefahr ausgesetzt wäre. Diese unmittelbar drohende Verfolgung knüpfte auch an die - jedenfalls seitens der Taliban zugeschriebene - politische Überzeugung i.S.d. § 3 Abs. 1 Nr. 5 AsylG des Klägers zu 1. an.

a) Der Kläger hat sowohl in der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als auch in der mündlichen Verhandlung detailliert über die Ingefangenahme seines Bruders und die spätere Verhandlungssituation mit den Taliban im Sommer 2015 vorgetragen. Seine Glaubhaftigkeit wird durch die im Wesentlichen übereinstimmende Schilderung seines Vaters in der Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 28.10.2016 unterstützt. Auch die Klägerin zu 2. hat in der mündlichen Verhandlung zu den Teilen des Geschehens, bei denen sie anwesend war, übereinstimmend mit dem Kläger zu 1. vorgetragen. Im Übrigen erschüttern die Punkte, die das Bundesamt in seinem Bescheid vom 11.11.2016 aufzählt, nach Ansicht des Gerichts nicht die Glaubhaftigkeit der Erzählung des Klägers zu 1. Vielmehr sind viele der dort als wenig glaubhaft bemängelten Details außergewöhn-

lich, für den Verlauf des Geschehens jedoch keinesfalls notwendig, so dass sie die Glaubhaftigkeit des Vortrags eher unterstreichen.

Für die Glaubhaftigkeit des Vortrags der Kläger spricht, dass auch EASO berichtet, dass die Taliban im Sommer 2015 eine erhöhte Rekrutierungsaktivität in der Provinz Kunduz, auch im Bezirk Imam Saheb, entwickelt haben (vgl. EASO Country of Origin Information Report, Afghanistan Recruitment by armed groups, September 2016, S. 27). Die Situation in Imam Saheb wurde schon im Oktober 2014 als sehr instabil eingeschätzt, im September 2015 wurde die Stadt Kunduz von den Taliban eingenommen (vgl. EASO, Country of Origin Information Report, Afghanistan Security Situation, Januar 2016, S. 121 ff.). Insgesamt sollen die Taliban im Jahr 2015 einen großen Einfluss in der Provinz Kunduz gehabt haben (vgl. EASO, Country of Origin Information Report, Afghanistan Security Situation, a.a.O., S. 124).

b) Es steht daher zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Kläger von den Taliban zwangsrekrutiert werden sollte und er dies nur noch durch seine Flucht abwenden konnte. Die Bedrohung hatte sich vor der Ausreise schon so weit verdichtet, dass der Kläger ohne Weiteres mit dem jederzeitigen Erfolgseintritt rechnen musste. Beim Treffen mit den Taliban, bei dem über die Freilassung des Bruders verhandelt wurde, konnten die Taliban nur mit Mühe überzeugt werden, den Kläger zu 1. wieder mit seinem Vater nach Hause zurückkehren zu lassen. Die Zusage, sich nach Ende des Ramadan den Taliban anzuschließen, weist auch wegen der Einbeziehung des Dorfvorstehers einen ausreichend verbindlichen Charakter auf. Es ist davon auszugehen, dass die Taliban sich ohne die Flucht des Klägers zu 1. auf die Abmachung berufen und den Kläger zu 1. an der Erfüllung der Zusage festgehalten hätten. Angesichts der Handlungen der Taliban in der Provinz Kunduz im Jahr 2015 (vgl. EASO, Country of Origin Information Report, Afghanistan Security Situation, Januar 2016, S. 121 ff.; Stahlmann, Gutachten Afghanistan 28.03.2018, S. 25 ff., abrufbar unter <https://www.nds-fluerat.org/30943/aktuelles/gutachten-zur-lage-in-afghanistan-von-friederike-stahlmann/>, zuletzt aufgerufen am 12.07.2018) erscheint die Annahme des Klägers zu 1. glaubhaft, dass er bei der Teilnahme am Dschihad auch Gewalttaten bis hin zur Tötung von Menschen hätte begehen müssen. Schon eine Nötigung zu solchen Handlungen ist wegen des dadurch verursachten psychischen Leidens als menschenrechtswidrige Behandlung i.S.d. § 3a Abs. 1 AsylG, Art. 3 EMRK anzuse-

hen (vgl. zu Art. 3 EMRK Valerius, in: BeckOK:StPO, 29. Edition, Stand 01.01.2018, Art. 3 EMRK, Rn. 5). Es besteht zudem die realistische Möglichkeit, dass der Kläger bei Verweigerung der Mitarbeit mit den Taliban ebenfalls menschenrechtswidrigen Behandlung i.S.d. § 3a Abs. 2 Nr. 1 AsylG wie Folter oder Tötung zu rechnen gehabt hätte (vgl. EASO Country of Origin Information Report, Afghanistan Recruitment by armed groups, a.a.O., S. 25).

Die unmittelbar drohende Verfolgung durch die Taliban knüpfte zumindest nach deren Angaben an die angebliche regierungsnahе politische Überzeugung der Familie des Klägers zu 1 und damit an ein flüchtlingsrechtlich relevantes Merkmal i.S.d. §§ 3b Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 AsylG an. Die Taliban sind nichtstaatliche Akteure im Sinn des § 3c Nr. 3 AsylG und der afghanische Staat wie auch die sonstigen, in § 3d AsylG genannten Schutzakteure sind nicht in der Lage, den Kläger vor weiterer Verfolgung durch diese zu schützen. Denn nach § 3d Abs. 2 Satz 2 AsylG ist ein Schutz vor Verfolgung generell dann gewährleistet, wenn die Schutzakteure geeignete Schritte einleiten, um Verfolgung zu verhindern, u.a. etwa durch Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen. Dies ist in Afghanistan allerdings nicht gesichert. Denn infolge der sich im Zuge der Übergabe der Sicherheitsverantwortung von den ISAF-Truppen an die afghanischen Sicherheitskräfte verschlechternden Sicherheitslage in allen Regionen Afghanistans bei gleichzeitigem Erstarken der regierungsfeindlichen Kräfte konnte der Kläger keinen wirksamen Schutz von staatlichen Sicherheitskräften oder internationalen Organisationen erhalten und wird dies auch im Falle einer Rückkehr nicht können (vgl. VGH Bad.-Württ., Urteil v. 16.10.2017 - A 11 S 512/17 - juris Rn. 63 ff.).

Dem Kläger steht auch kein interner Schutz nach § 3e AsylG vor der im Fall einer Rückkehr zu erwartenden weiteren Verfolgung zur Verfügung. Es kann von ihm vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er sich in der Stadt Kabul oder anderswo in Afghanistan niederlässt. Die Verfolgungsfurcht des Klägers besteht nach dem festgestellten Sachverhalt landesweit. Die Taliban verfügen landesweit über ein dichtes Netzwerk, das ihnen die nötigen Informationen liefert, um Individuen aufzuspüren, zuzuordnen und einzuschüchtern (vgl. Immigration and Refugee Board of Canada, Afghanistan: Whether the Taliban have the capacity to pursue individuals after they relocate to another region; their capacity to track individuals over long term; Ta-

liban capacity to carry out targeted killings - 2012 - January 2016, vom 15.02.2016, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/56d7f2670.html>, zuletzt aufgerufen am 12.07.2018; Stahlmann, a.a.O., S. 47 ff.). Im Übrigen ist selbst in größeren Städten kein Leben in Anonymität zu erwarten, da die Ansiedlung hier oft innerhalb von ethnisch geprägten Netzwerken und Wohnbezirken erfolgt (vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschieberelevante Lage in der islamischen Republik Afghanistan, 31.05.2018, S. 20).

3. Nachdem die Klage über den Hauptantrag des Klägers zu 1. begründet ist, bedarf es keiner Entscheidung über dessen Hilfsanträge. Ziffer 3 und 4 des angefochtenen Bescheids sind nach Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in Bezug auf den Kläger zu 1. gegenstandslos und werden zur Klarstellung aufgehoben.

4. Da es sich um ein Teilurteil handelt, bleibt die Kostenentscheidung dem Schlussurteil vorbehalten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffent-

lichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Anschrift des Verwaltungsgerichts:

Verwaltungsgericht Stuttgart, Schellingstr. 15, 70174 Stuttgart oder Postfach 10 50 52, 70044 Stuttgart

gez. Dr. Hettche

beglaubigt

Raiolo 
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle